

Aktenzeichen:

4 RJ 255/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

- Zugestellt
a) an Rev.Kl. gemäß
§ 4 VwZG am 23. Mai
1964
b) an Rev.Bekl. am
21. Mai 1964

In dem Rechtsstreit

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 29. April 1964 unter Mitwirkung
von

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M e l l w i t z	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	
	als ehrenamtlichen Richtern,	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 26. April 1961 wird aufgehoben und die Be-
rufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Detmold vom 9. Dezember 1959 zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt die Neuberechnung seiner Rente. Er bezieht seit dem 1. September 1958 Altersruhegeld. Die Beklagte berechnete das Ruhegeld nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht. Die Berechnung der Rente nach dem vorher geltenden Recht lehnte die Beklagte ab, weil die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten gewesen sei. Für das Jahr 1956 hat der Kläger nur Beitragsmarken mit dem Aufdruck "57" entrichtet und für 1957 neun Monatsbeiträge.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers hin das Urteil des SG geändert und unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides der Beklagten diese verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid über die Berechnung der Rente nach den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträgen zu erteilen. Es hat ausgeführt: Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) setze zunächst voraus, daß der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten sei. Das sei bei dem Kläger der Fall. Die nach altem Recht berechnete Rente einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG sei auch gegenüber der von der Beklagten gewährten Rente günstiger. Die Beitragsleistung des Klägers erfülle auch die Voraussetzung, daß "aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten" gewesen sein müsse. Die vom Bundessozialgericht (BSG) vertretene gegenteilige Auffassung, nur vor dem 1. Januar 1957 tatsächlich erbrachte Beiträge könnten die Anwartschaft im vorstehenden Sinne erhalten (BSG 10, 139), lasse sich nicht überzeugend begründen. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei vielmehr zu entnehmen, daß "für 1956 in den beiden Folgejahren zulässigerweise entrichtete Beiträge die Anwartschaft im Sinne der Erfordernisse des Art. 2 § 42 ArVNG zu erhalten vermochten". Der Kläger habe die für 1956 erforderlichen Beiträge 1957, also innerhalb der zulässigen Entrichtungsfristen, erbracht. Die Anwartschaft sei mit-



- 3 -

hin zum 31. Dezember 1956 erhalten gewesen. Da der Kläger schließlich auch für das Jahr 1957 neun Monatsbeiträge entrichtet habe, stehe ihm die günstigere Rente alten Rechts zu.

Das LSG hat die Revision zugelassen, weil es von einer Entscheidung des BSG abgewichen ist.

Mit der Revision beantragt die Beklagte sinngemäß,
die Entscheidung des LSG aufzuheben und die
Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewandt.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, das angefochtene Urteil entspreche dem Sinn und Zweck der Rentenneuregelung. Die Übergangsvorschriften des ArVNG hätten die Tendenz, keine Schlechterstellung der Versicherten eintreten zu lassen. Schon deshalb müßten diese Bestimmungen zugunsten der Versicherten ausgelegt werden, so daß eine Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung des BSG geboten erscheine.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten sind, die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des § 36 Abs. 1 dieses Artikels aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den vom 1. Januar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1957 an geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war. Bei der Prüfung der Frage, ob dies zutrifft, dürfen Beiträge, die erst 1957 für das Jahr 1956 entrichtet worden sind, nicht mit berücksichtigt werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. u.a. BSG 10, 139; 15, 271). Das zuletzt zitierte Urteil hat sich mit der Rechtsauffassung des LSG, wie sie dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt, auseinandergesetzt und dargelegt, daß ihr nicht gefolgt werden kann. Der erkennende Senat hat keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung des BSG abzuweichen.

Beim Kläger war die Anwartschaft mit dem Ablauf des 31. Dezember 1956 aus den bis dahin entrichteten Beiträgen erloschen. Nach § 1264 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF war es zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig, daß für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet wurden. Der Kläger hat die für das Jahr 1956 erforderlichen Beiträge 1956 nicht geleistet. Daß diese Beiträge erst 1957 entrichtet worden sind, hat das LSG festgestellt. Nach § 1264 RVO aF war deshalb die Anwartschaft aus allen Beiträgen erloschen. Die Anwartschaft galt auch nicht nach § 1265 RVO aF durch die sogenannte Halbdeckung als erhalten. Dazu müßte die Zeit vom ersten Eintritt in die Versicherung bis Ende 1956 - unter Ausschluß des ersten Kalenderjahres der Versicherung - zur Hälfte mit Beiträgen belegt sein. Das ist nach den getroffenen und nicht beanstandeten Feststellungen nicht der Fall.

Die Revision ist somit begründet; das angefochtene Urteil muß aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)